



**WOHN- UND
TEILHABEGESETZ**
BEWERTUNG UND KRITIK
GRÜNE ÄNDERUNGSANTRÄGE

APRIL 2009

INHALT

EINFÜHRUNG WOHN- UND TEILHABEGESETZ.....	3
DER GRÜNE ÄNDERUNGSANTRAG.....	16
DER GRÜNE ENTSCHEIDUNGSANTRAG.....	27

IMPRESSUM

Herausgeberin:
Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

REDAKTION:

Harald Wölter

GESTALTUNG:

Bettina Tull

Erschienen im April 2009

FÜR INFORMATIONEN STEHEN IHNEN GERNE ZUR VERFÜGUNG:

Barbara Steffens MdL

Sozialpolitische Sprecherin
Telefon 0211-884-2963
Telefax 0211-884-3502
E-Mail: barbara.steffens@landtag.nrw.de

Harald Wölter

wissenschaftlicher Mitarbeiter
für Sozial- und Gesundheitspolitik
Telefon 0211-884-2878
E-Mail: harald.woelter@landtag.nrw.de

BESTELLUNGEN BITTE AN:

Edeltraud Busalt-Schröder

persönliche Mitarbeiterin
Telefon 0211-884-2868
Telefax 0211-884-3502
E-Mail: edeltraud.busalt-schroeder@landtag.nrw.de

WOHN- UND TEILHABEGESETZ



Liebe Freundinnen und Freunde, sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2008 wurde im Landtag das neue Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) mit den Stimmen von CDU, FDP und SPD verabschiedet. Dieses Gesetz ersetzt das vorher bundesweit geltende Heimrecht. Zum 01.01.2009 ist das WTG in Kraft getreten.

Auf der Grundlage der zum 01.01.06 in Kraft getretenen Förderalismus-Reform und der neuen Zuständigkeit der Landesgesetzgebung für das Heimrecht ersetzen das WTG und die Durchführungsverordnung (DVO-WTG) folgendes bisheriges Bundesrecht:

- Heimgesetz vom 07.08.1974 i.d.F. der Bekanntmachung v. 05.11.2001
- Heimmindestbauverordnung (HeimmindestbauV) vom 03.05.1983
- Heimpersonalverordnung (HeimpersonalV) vom 19.07.1993
- Heimsicherungsverordnung (HeimsicherungsV) vom 24.04.1978
- Heimmitwirkungsverordnung (HeimmitwirkungsV) vom 19.07.1976.

Wir GRÜNEN haben diesem Wohn- und Teilhabegesetz als einzige Fraktion nicht zugestimmt, da das Gesetz in vielen Punkten noch nicht einmal seine selbst gesteckten Ziele in Punkto Wohn- und Teilhabe erfüllt.

Die Zielsetzung des WTG teilen wir im Grundsatz. Gerade der Titel ist ein Wandel weg vom Heim als

Lebensweg hin zum Anspruch an die Normalität des Wohnens, auch im Alter und an das Recht auf Teilhabe statt Ausgrenzung. Hierzu gehört auch, dass der betroffene Mensch mit seinen Bedürfnissen in den Mittelpunkt gerückt wird und die Beteiligung und Mitbestimmung erweitert werden soll. Am WTG ist positiv zu bewerten, dass nicht mehr die Krankenhausbau-Verordnung die Grundlage und Orientierung für den Bau und die Gestaltung der Heimeinrichtungen ist.

Kurz gesagt, es sind viele richtige Anforderungen formuliert. Allerdings erfüllt dieses Gesetz nach unserer Auffassung die selbstgesteckten Anforderungen nicht. Vielmehr tragen viele Regelungen sogar dazu bei die Standards in den Heimen abzusenken und die Weiterentwicklung unserer Lebensformen im Alter zu behindern.

„Das nordrhein-westfälische Gesetz modernisiert das Heimrecht durch eine normalitäts- und teilhabeorientierte Formulierung. In seinem Regelungsgehalt verbleibt es bei der Priorität des klassischen Ordnungsrechtes gegenüber gelebter Selbstbestimmung“
(aus „Pro Alter 4/2008“ KDA)

Gerade für neue Wohn- und Betreuungsformen wäre es aber wichtig, klare Regelungen zum Geltungsbereich des Gesetzes zu schaffen, um einerseits den Schutz der MieterInnen und BewohnerInnen umzusetzen und andererseits weiterhin innovativen Konzepten Raum ohne starre Vorschriften zu lassen. Dabei ist es für die weitere Entwicklung der Angebote an selbstbestimmten Wohnformen, bei denen

ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen ihren ambulanten Dienst frei wählen können, von großer Bedeutung, dass diese nicht unter das Landesheimgesetz fallen.

Die neuen Wohnformen, wie zum Beispiel die Haus- und Wohngemeinschaften, sind Teil der ambulanten Versorgung. Sie bieten den betroffenen Menschen selbstbestimmte Alternativen zum Heim. Ihr

Ausbau ist notwendig und muss unterstützt werden.

Im Rahmen der Anhörung des Landtags sind zahlreiche Bedenken und Anregungen u.a. im Hinblick auf den Geltungsbereich, den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten, der Verankerung von Qualitätsvorgaben für die Betreiber der Einrichtungen und den Wohnstandards vorgetragen worden.



I. REGELUNGSBEREICHE DES WOHN- UND TEILHABEGESETZ (WTG) UND AUSGESUCHTE KRITIKPUNKTE

A. KRITIKPUNKTE IM ÜBERBLICK:

GELTUNGSBEREICH DES NEUEN WTG

Ambulante Wohnformen fallen unter bestimmten Umständen unter das WTG. Dies kann von Fall zu Fall vor Ort unterschiedlich entschieden werden. Es kann auch im laufenden Betrieb eine neue Wohnform zu einer stationären Einrichtung umdefiniert werden. Dies schafft Planungsunsicherheit. Es wird der Struktur „Neuer Wohnformen im Alter“ nicht gerecht und behindert deren Weiterentwicklung. Die vorgesehenen Regelungen führen in der Praxis sogar zu noch mehr Unklarheiten bei der Bewertung, ob eine Einrichtung unter das Heimgesetz fällt oder nicht.

ANFORDERUNGEN AN DIE BETREIBER EINER STATIONÄREN HEIMEINRICHTUNG

Die formulierten Anforderungen an die Betreiber von Heimen bleiben sehr unpräzise. Notwendig sind klare Anforderungen, die sich auf Forderungen der Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen beziehen und die Vorgaben des Landespflegegesetzes aufgreifen.

WOHNQUALITÄT UND BAULICHE STANDARDS

Das WTG nimmt bei Stationären Einrichtungen eine Standardabsenkung bei der Wohnfläche gegenüber dem Landespflegegesetz vor. Während das Landespflegegesetz ebenso wie die Wohnungsbauförderrichtlinien für die Förderung gemeinschaftlicher Wohnformen 50 qm für jede/n BewohnerIn

vorsehen, sind im WTG nur noch 40 qm vorgegeben. Diese können zudem auch noch weiter abgesenkt werden. Damit ist eine Abwärtsspirale bei den räumlichen Standards vorgeben, da sich ein Weniger an Wohnfläche finanziell oft rechnet. Und auch die Regelungen bezüglich Einzelzimmer bleiben weit hinter den selbstgesteckten Ansprüchen des WTG zurück.

HEIMAUF SICHT

Die Heimaufsicht soll nur noch dort prüfen wo der MDK noch nicht geprüft hat. Diese Regelung ist fachlich völlig unbegründet. Sie berücksichtigt nicht, dass die Heimaufsicht z.T. andere Prüfbereiche hat als der MDK, der im Wesentlichen die Qualität der verrichtungsbezogenen Pflegeleistung prüft. Insbesondere beim Wohnen, der Alltags- und Lebensgestaltung und der Zufriedenheit der BewohnerInnen ist der MDK außen vor.

MITBESTIMMUNG, MITWIRKUNG UND ARBEITSKREIS

Die Mitwirkung ist gerade in den wirtschaftlichen Fragen, die die BewohnerInnen selbst betreffen noch unzureichend. In diesem Punkt fällt die neue Regelung sogar hinter der alten zurück.

Zu kritisieren ist auch, dass im Landesarbeitskreis lediglich Kosten- und Leistungsträger nicht aber die Vertretungen der betroffenen Personengruppen beteiligt sind. Es wird lediglich eine Zusammenarbeit eingefordert, nicht aber eine direkte Beteiligung.

B. KRITIKPUNKTE IM EINZELNEN

1) ANFORDERUNGEN AN DEN BETRIEB EINER BETREUUNGSEINRICHTUNG

Die Betreiber von Heimen haben die personelle, sachliche und bauliche Ausstattung vorzuhalten, die nach dem WTG und dem jeweiligen Stand der

fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse zur Deckung des individuellen Bedarfs der BewohnerInnen erforderlich ist.

REGELUNGEN:

In den §§ 7-12 WTG und §§ 1-5, 27, 28 DVO-WTG werden die allgemeinen, baulichen, organisatorischen, fachlichen und personellen Anforderungen an den Betrieb einer Betreuungseinrichtung zusammengefasst (bisher: §§ 3, 11 - 14 HeimG, §§ 1 - 23 HeimsichV, §§ 1 - 29 HeimMindBauV, HeimPersV). Dabei wird erstmals der Ausspruch eines Hausverbotes für bestimmte BesucherInnen ausdrücklich normiert. (Nach § 7 Abs. 3 WTG sind Be-

suchsuntersagungen und -einschränkungen gegenüber dem Bewohner / der Bewohnerin sowie den betroffenen BesucherInnen schriftlich zu begründen und der zuständigen Behörde anzuzeigen.) Neu sind auch erweiterte Befreiungsmöglichkeiten von einzelnen Anforderungen (nach WTG und DVO-WTG), soweit diese zur Umsetzung besonderer Betreuungskonzepte erforderlich sind.

KRITIK:

Es wird im WTG nicht darauf hingewiesen, welche Institutionen / Forschungseinrichtungen die entsprechenden Standards setzen bzw. vereinbaren können. Es fehlt weitgehend eine Beschreibung der inhaltlichen Anforderungen, die ein Betreiber einer Heimeinrichtung erfüllen muss. Im Gesetz wird ver-

säumt klare Anforderungen an die Heimbetreiber zu stellen, mit denen die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen umgesetzt werden sollen. Hierzu gehört z.B. das Recht auf eine Pflege durch eine Fachkraft des gleichen Geschlechts, insbesondere bei der Intimpflege.

GRÜNE FORDERUNGEN

In Anlehnung an die Charta der Rechte der Pflegebedürftigen und den bereits im Landespflegegesetz verankerten qualitativen Vorgaben haben wir entsprechende Vorgaben für das WTG vorgeschlagen. In unseren Änderungsanträgen haben wir hierzu folgenden Anforderungskatalog für das WTG formuliert.

ANFORDERUNGEN AN DIE BETREIBERIN EINER STATIONÄREN HEIMEINRICHTUNG (GRÜNER VORSCHLAG)

§ 7, neuer Abs. 2 : "Der Betreiber einer Einrichtung, entsprechend dem Geltungsbereich dieses Gesetzes muss

1. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der BewohnerInnen wahren und fördern und insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpädagogische Förderung
2. bei Menschen mit Pflegebedarf eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
3. eine gleichgeschlechtliche Pflege ermöglichen und entsprechend den in der Einrichtung lebenden BewohnerInnen eine kultursensible Ausrichtung der Pflege und entsprechende Angebote mit einbeziehen,
4. durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der Einrichtung einen wohnlichen Charakter verleihen

- hen und eine individuelle Gestaltung durch die BewohnerInnen ermöglichen,
5. einen ausreichenden Infektionsschutz gewährleisten und die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an die Hygiene durch die Beschäftigten sicherstellen.
 6. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung der BewohnerInnen in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sichern,
 7. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft fördern und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausrichten,
 8. den BewohnerInnen eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
 9. möglichst Einzelzimmer zur Verfügung stellen, (Recht auf ein Einzelzimmer verankern)
 10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen MitarbeiterInnen mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden und Qualitätsinstrumente zu implementieren, die helfen, Über-, Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden,
 11. altersbedingte Veränderungen bei Nahrungs- und insbesondere Flüssigkeitsaufnahme, bei der Verdauung sowie beim Schlafbedarf und beim Schlaf-Wach-Rhythmus verstärkt bei der Konzipierung und Durchführung der pflegerischen Arbeit zu berücksichtigen,
 12. eine fachliche Konzeption verfolgen, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 10 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

2) WELCHE EINRICHTUNGEN UND ANGEBOTE FALLEN UNTER DAS NEUE HEIMGESETZ?

REGELUNGEN:

Das WTG definiert einen erweiterten Heimbegriff (§2): Hierunter fallen nun Einrichtungen für ältere, behinderte oder pflegebedürftige volljährige Menschen mit entgeltlicher Wohnraumüberlassung und diese verbunden mit einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Verpflichtung Betreuungsleistungen vorzuhalten oder zur Verfügung zu stellen (und die in ihrem Bestand vom Wechsel der BewohnerInnen unabhängig ist = Betreuungseinrichtung).

§ 3 WTG enthält eine neue Abgrenzungsregelung für allgemeine Betreuungsleistungen von geringfügigem Umfang (25 % der vereinbarten Nettokaltmiete und mindestens jedoch den Betrag des Eckregelsatzes nach dem Zwölften Buch des Sozi-

algesetzbuches SGB XII nicht überschreitet (z. Zt. 347 Euro). Nach § 3 Abs. 3 WTG gilt das WTG nicht für Krankenhäuser, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, Internate der Berufsbildungs- und Berufsförderungswerke.

Unter das WTG fallen auch Wohnangebote bei denen ein Anbieter Wohnraum überlässt und derselbe Anbieter davon rechtlich unabhängig Betreuungsleistungen zur Verfügung stellt oder vorhält, die tatsächliche Wählbarkeit eines Anbieters von Leistungen aber eingeschränkt ist. Eine solche Einschränkung wird vermutet, wenn der Anbieter mindestens drei Viertel der Bewohner in einem Gebäude betreut.

KRITIK:

Im Rahmen der Anhörung im Landtag zum Gesetzentwurf ist dies einer der Hauptkritikpunkte seitens der Sachverständigen gewesen. Von vielen Expertinnen, Experten und Verbänden wurde die Sorge geäußert, dass ein großer Teil der neuen Wohnformen unter den Geltungsbereich des WTG fallen

würde. Denn der Gesetzentwurf zum WTG zielt explizit auch auf die allgemeinen Kooperationsvereinbarungen der Wohnungswirtschaft mit speziellen Anbietern von Betreuungsleistungen ab und führt diese als Merkmal für den Geltungsbereich des WTG auf. Diese genannten Kooperationsvereinba-

rungen - die bereits zahlreich existieren - schränken die Wählbarkeit von Anbietern von Betreuungsleistungen für die Mieterinnen und Mieter jedoch in keiner Weise ein. Sie bilden aber die Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung flexibler Wohnformen insbesondere im Alter.

Absurde Auswirkungen kann die Regelung dann zur Folge haben wenn von den BewohnerInnen eines Hauses überwiegend ein Anbieter ambulanten Pflege- und Betreuungsleistung gewählt wird. Dabei wird nicht mehr die tatsächliche Wahlmöglichkeit der BewohnerInnen als Bewertungsmaßstab genommen. Hier könnte sich der Status laufend ändern, je nach dem wie gerade der Trägermix gestaltet ist. Dies stellt auch die örtliche Heimaufsicht wieder vor neue Interpretationsprobleme bezüglich der Einordnung von stationären und ambulanten Wohnangeboten.

Hinzu kommt, dass die Wohnungsbauförderung wieder andere Vorgaben an ambulante Wohngemeinschaften stellt als das WTG. Wir Grünen be-

fürchten, dass mit dem neuen Landesheimrecht der Ausbau der neuen Wohnformen, wie zum Beispiel Haus- und Wohngemeinschaften oder das Wohnen mit Versorgungssicherheit, das für ältere und pflegebedürftige Menschen eine hohe Wohn- und Lebensqualität bietet, behindert werden. Selbstbestimmte Wohnformen, bei denen ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen ihren ambulanten Dienst frei wählen können, dürfen nicht unter das Landesheimgesetz fallen.

Die neuen Wohnformen, wie zum Beispiel die Haus- und Wohngemeinschaften, sind Teil der ambulanten Versorgung. Sie bieten den betroffenen Menschen selbstbestimmte Alternativen zum Heim. Ihr Ausbau ist notwendig und muss unterstützt werden. Das WTG darf deshalb keinesfalls dazu führen, dass der Ausbau dieser Wohnformen durch bürokratische Hürden und Auflagen gefährdet wird. Das ist nicht im Sinne der Menschen, die auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel selbstbestimmt wohnen und nicht in ein Heim ziehen wollen.

GRÜNE FORDERUNGEN

Maßstab für die Frage, ob eine Einrichtung oder ein Angebot in den Geltungsbereich des WTG fällt, muss stattdessen die Sicherstellung der Wahlfreiheit für die BewohnerInnen bezüglich des Anbieters der pflegerischen Leistungen sein.

Teilhabe und Selbstbestimmung stellen die Grundprinzipien dar: Vorrang muss die Stärkung der betroffenen Menschen haben. Ordnungsrechtliche Eingriffe müssen dabei nachrangig sein, weil sie auch in die Freiheiten der zu Schützenden eingreifen. Sie sind aber erforderlich, wenn und soweit strukturelle Abhängigkeit vorliegt. Schutzbestimmungen sind - wo erforderlich - unabhängig vom Einrichtungs-(Angebots-)typus mit Abstufungsmöglichkeiten notwendig. Das Ausmaß des ordnungsrechtlichen Eingriffs muss sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit der volljährigen NutzerInnen von Wohn- und Betreuungsdienstleistungen von deren Anbietern richten. Flexibilität und Differenziertheit in der Verwaltungshandhabung ist notwendig bei der Reaktion auf Schutzbelange.

3) WOHNQUALITÄT UND BAULICHE STANDARDS

REGELUNG:

Die baulichen Anforderungen beinhalten insbesondere die Barrierefreiheit mit Verweis auf weiteres Landesrecht (Behindertengleichstellungsg, LBauO bzw. Allg. Förderpflege VO). § 1 Abs. 4 DVO-WTG regelt, dass (nach einer Übergangsfrist von 3 Jahren nach Inkrafttreten der DVO-WTG) maximal nur noch 2-Bett-Zimmer zulässig sind.

§ 1 Abs. 5 DVO-WTG legt die Mindestwohnfläche ohne Bad bei Einzelzimmern (statt bisher 12 qm) auf 14 qm und bei Doppelzimmer (statt 18 qm) auf 24 qm fest. Dies ist eine Verbesserung bezüglich der Raumgröße. Insgesamt wird aber die Größe der Gesamtfläche pro BewohnerIn von 50 qm auf 40 qm deutlich reduziert.

Die erweiterten (baulichen) Anforderungen bezüglich der Wohnqualität gelten nach § 22 WTG im Rahmen von Bestandsschutz und Übergangsregelungen nur renoviert bzw. modernisiert werden (sonst zeitlich unbegrenzter Bestandschutz).

KRITIK:

Insgesamt ist mit der Absenkung der Wohnfläche pro BewohnerIn im WTG ein Qualitätsverlust verbunden. So sieht das neue Heimrecht für HeimbewohnerInnen nur noch eine Gesamtfläche von 40 qm Wohnfläche vor. Dieser bereits abgesenkte Standard nach dem neuen WTG-Heimgesetz kann dann sogar noch weiter gesenkt werden, wenn die betreffenden BewohnerInnen dem zustimmen. Das Landespflegegesetz schreibt für die Häuser noch eine Fläche von 50 qm je BewohnerIn vor und nur in begründeten Ausnahmefällen eine Reduzierung auf 45 qm vor. Eine weitere Vorgabe für das Raum- bzw. Flächenangebot bilden die Wohnungsbauförderrichtlinien aus denen auch zeitgemäße Modernisierungen von Heimen gefördert werden können. Diese Richtlinien sehen für jede/n BewohnerIn ebenfalls eine Gesamtfläche von 50 qm vor.

Mit dem WTG werden die Gesamtflächen, die je BewohnerIn vorgesehen sind, also deutlich verkleinert. Hier ist Tür und Tor geöffnet unter dem Kostenzwang Qualität abzubauen.

Zu befürchten ist, dass hier ein weiterer Standardabbau betrieben werden könnte, wenn entsprechend Druck auf die BewohnerInnen ausgeübt wird. Wegen der fortbestehenden Abhängigkeitsverhältnisse ist ein Missbrauch von Einverständniserklärungen

weiterhin möglich. Deshalb darf eine Abweichung von einzelnen Standards in Einzelfällen nur dann erfolgen, wenn die Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert aber entsprechende verbindliche bauliche Maßnahmen an anderer Stelle in der Einrichtung, die den betreffenden BewohnerInnen bezüglich Wohnqualität und Zusammenleben zu Gute kommen.

Als unzureichend muss auch die im WTG verankerte Anforderung zur Schaffung „überschaubarer Strukturen“ ohne lange Flure gesehen werden, da sie nur bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Neu- und Umbaumaßnahmen, nicht aber mehr bei Modernisierungen gelten soll.

Es ist abzusehen, dass die neuen Vorgaben dazu führen werden das Flächenangebot für die BewohnerInnen zu verringern. Die Heimträger und Investoren werden sich auf die geringeren Flächenvorgaben im WTG hin orientieren, da dies insbesondere bei Neubauten auch einen Kostenvorteil für die Pflegesätze bedeutet.

Wir haben die Regelungen, die diesen Standardabbau bewirken, abgelehnt.

GRÜNE FORDERUNGEN

Wir halten für notwendig deutliche Vorgaben für die Verbesserung der Wohnsituation in Heimeinrichtungen im neuen Heimgesetz zu verankern. Hierzu gehören z.B. kleine überschaubare Wohngruppen, die ein individuelles und familienähnliches Wohnen erlauben. Deshalb haben wir gefordert dahingehend Vorgaben zu machen, dass Heime in Wohngruppen mit höchstens zwölf Personen aufgliedert werden sollen. Die Gliederung in überschaubare Wohngruppen ist notwendig, um die im WTG selbstgesteckten Zielen nach Überschaubarkeit, Normalität und Individualität und den Vorgaben, die aus der Charta für pflegebedürftige Menschen abgeleitet sind, zu entsprechen.

Die Enquetekommission zur „Situation und Zukunft der Pflege in NRW“ hebt in ihren Handlungsempfehlung auch auf die Notwendigkeit ab, die stationären Einrichtungen überschaubar einzurichten und in Wohngruppen zu untergliedern. Allgemein wird hierbei von Gruppengrößen ausgegangen, die zwölf Personen nicht überschreiten, sondern sogar deutlich darunter liegen.

4) RECHT AUF EIN EINZELZIMMER VERANKERN!

REGELUNG:

Anteil der Einzelzimmer in Einrichtungen der Eingliederungshilfe: Der Anteil der Einzelzimmer in jeder Einrichtung beträgt mindestens 80%. Diese

Anforderung ist spätestens zum 31. Juli 2018 zu erfüllen.

KRITIK:

Mit den nun im WTG beschlossenen Regelungen wird das Recht auf ein Einzelzimmer nicht ausreichend umgesetzt, denn wenn lediglich 80% der Zimmer Einzelzimmer sein müssen, wird lediglich erreicht, dass zwei Drittel der BewohnerInnen in Einzelzimmer untergebracht sein müssen. Für jede/n dritte/n HeimbewohnerInnen wird es damit

nach wie vor nur ein mehr oder weniger freiwilliges Wohnen und Zusammenleben mit einer zumeist fremden Person geben. Das Wohn- und Teilhabegesetz bleibt damit weit von dem Anspruch auf ein Einzelzimmer, den Laumann gerne in der Öffentlichkeit vorgibt zu sichern.

GRÜNE FORDERUNGEN

Für die Wohn- und Lebensqualität spielt die Frage, ob die/der BewohnerIn ein Einzelzimmer bewohnen können, um hiermit auch einen individuellen Rückzugsraum zu haben, eine wichtige Rolle. Das Einzelzimmer muss nach unserer Auffassung Standard in den Einrichtungen werden. Die Unterbringung in einem Doppelzimmer darf nach Auffassung der Grünen nur dann zulässig sein, wenn die BewohnerInnen dies ausdrücklich wünschen.

Die Grünen haben durch einen entsprechenden Änderungsantrag versucht, in den gesetzlichen Vorgaben eine Quote für 80% BewohnerInnen festzulegen. Eine entsprechende Vorgabe haben wir auch für Wohnheime für Menschen mit Behinderungen eingefordert.

WEITERGEHENDE HINWEISE:

Im Landespflegegesetz wurden 2003 durch Rot-Grün Qualitätsstandards u.a. bei den Raum- und Mindestgrößen und auch bezüglich des Anteils der Einzelzimmer festgelegt. Hierzu gehört auch die Festlegung, dass 80% der Zimmer Einzelzimmer sein müssen. Diese Regelung gilt für Neueinrichtung. Für bereits zu diesem Zeitpunkt bestehende Einrichtungen wurde ein Übergangszeitraum bis 2018 festgelegt. Die qualitativen Vorgaben sind 2003 gegen massive Proteste von Trägerverbänden und auch gegen CDU und FDP durchgesetzt worden. Als Vorgabe für die Förderung neuer Wohnheime für Menschen mit Behinderungen ist vom Grünen Bauministerium bereits in den 90er Jahren eine max. Platzzahl von 24 Plätzen festgelegt worden.

Der Anteil der Einzelzimmer in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe beträgt mittlerweile 78%. Die Übernahme der Regelung aus dem Landespflegegesetz für die Einrichtungen der Behindertenhilfe

stellt also nur für Großeinrichtungen mit sehr vielen Mehr- und Doppelzimmern noch eine Verbesserung dar.

In unseren Änderungsanträgen haben wir nun für die stationären Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen wie auch für Pflegeeinrichtungen für mindestens 80% der BewohnerInnen ein Einzelzimmer vorzuhalten. Dies geht deutlich über die Regelung im WTG hinaus. Verbunden haben wir diese Vorgabe auch mit dem Recht auf ein Einzelzimmer. Wir halten es für notwendig, dass langfristig alle Heimeinrichtung nur noch Einzelzimmer anbieten und für Menschen, die in einer Einrichtung mit einer anderen Person zusammenwohnen möchten, 2-Raum Apartments angeboten werden. Nur so kann der Selbstbestimmung und dem Wunsch nach einem Einzelzimmer als einem eigenen individuellen Rückzugsbereich Rechnung getragen werden.

ROLLE VON SOZIALMINISTER LAUMANN:

Minister Laumann kritisiert auf öffentlichen Diskussionsveranstaltungen immer gerne, dass es bislang noch keine Regelungen bezüglich Mehrbettzimmer in Wohnheimen für Menschen mit Behinderungen gegeben hat. Mit der Regelung im WTG habe es hierzu erstmalig eine Regelung gegeben:

Richtig ist, dass es bislang seitens des Landes keine Möglichkeit gegeben hat, entsprechende Regelungen im Heimgesetz zu verankern, da es sich um ein Bundesgesetz gehandelt hat.

Laumann verschweigt auch, dass seine Partei die CDU bisher alle qualitativen Vorgaben für die Heimeinrichtungen, die wir in rot-grünen Regierungszeiten in NRW eingeführt haben, aus wirtschaftlichen Gründen vehement abgelehnt hat. So auch die Vorgaben im Landespflegegesetz (max. 80 Plätze, Untergliederung der Heime in Wohngruppen etc). Die Vorgaben im Landespflegegesetz bezüglich eines Anteils von 80% Einzelzimmer in den Pflegeeinrichtungen wurden ebenso abgelehnt.

5) HEIMAUF SICHT UND ÜBERWACHUNG DER PFLEGERISCHEN QUALITÄT:

REGELUNGEN:

§ 18 WTG regelt, dass den neben anlassbezogenen Prüfungen die wiederkehrenden Prüfungen von den zuständigen Behörden unangemeldet und grundsätzlich mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Ob dabei – ohne Vorbereitung - ausreichend Gelegenheiten für die Mitarbeiter/innen der Überwachungsbehörden zur Kontaktaufnahme mit BewohnerInnen und Angerhörigen bestehen, kompetente AnsprechpartnerInnen (Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung, VertreterIn des Betreibers/Trägers) zur Verfügung stehen und alle

Unterlagen zur Strukturprüfung ohne zeitliche Verzögerung und Aufwand für alle Beteiligten vorgelegt werden können, ist z. Zt. fraglich. Sind in einer Einrichtung mit pflegerischer Betreuung Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die BewohnerInnen darstellen, so führt nach § 19 Abs. 3 WTG der Medizinische Dienst der Krankenversicherung (MDK) auf Ersuchen eine Qualitätsprüfung (nach den Vorschriften des SGB XI) durch.

KRITIK:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Zuständigkeit der Heimaufsicht auf die Einrichtungen, die noch nicht vom Medizinischen Dienst überprüft worden sind, ist nicht sachgerecht. MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen, weil der Medizinische Dienst (MDK) und die Heimaufsicht in weiten Teilen sehr unterschiedliche Prüfbereiche haben. Die MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei den Aspekten Wohnqualität, Zufriedenheit der BewohnerInnen und Umsetzung der Teilhaberechte. Der MDK überprüft zudem nur die Pflegeeinrichtungen. Er überprüft nicht die Einrichtungen

der Eingliederungshilfe und auch nicht die psychosozialen Einrichtungen.

Bei einer Einschränkung des Prüfauftrags der Heimaufsicht droht eine erhebliche Schwächung der präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht. Damit würde der Heimaufsicht auch die Möglichkeit genommen, vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Einhaltung der personellen, baulichen und Belegungsvorschriften nach dem WTG zu prüfen und ggf. im Interesse des Bewohnerschutzes zu intervenieren. Dies gilt auch bezüglich der Situation in den Häusern mit Mehrbettzimmern.

GRÜNE FORDERUNGEN

Die Heimaufsicht muss qualitativ weiterentwickelt werden. Hierzu gehört auch eine Stärkung des Beratungsauftrags für die Einrichtungen und Angebote des ambulant begleiteten Wohnens. In einigen Kommunen hat die örtliche Heimaufsicht bereits die Rolle örtlicher Qualitätsbeauftragter für den Bereich Wohnen und Pflege eingenommen. Dieses Angebot wird dort auch von ambulanten Wohn- und Pflegegruppen in Anspruch genommen. Hierzu müssen in den Kreisen und kreisfreien Städten die personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Landesweit einheitliche Mindestanforderungen sind für eine qualitativ gute Umsetzung der Heimaufsicht notwendig.

6) TRANSPARENZ UND REGELMÄSSIGE VERÖFFENTLICHUNGEN

REGELUNG:

§ 20 WtG regelt eine erhöhte Transparenz durch regelmäßige Veröffentlichungen wesentlicher Inhalte der Prüfberichte der Überwachungsbehörden mit dem Ziel einer konsensualen Einigung aller wesentlich Beteiligten über Inhalt und Form der Veröffentlichung. (Sofern sich die Kommunen, mit den Landesverbänden der Pflegekassen, Landschafts-

verbänden, den freien, freigemeinnützigen und öffentlichen Betreibern oder deren Verbänden über die Kriterien für eine allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung in einer Vereinbarung einigen, kann das für Soziales zuständige Landesministerium diese zur Grundlage für die entsprechende Rechtsverordnung nehmen.)

KRITIK:

Im Grundsatz hat es eine Übereinstimmung darüber gegeben Informationen zu den Einrichtungen zu veröffentlichen. Neben den Vorschlägen der anderen Fraktionen zu den Veröffentlichungsbereichen

sind von uns weitergehende Bereiche vorgeschlagen worden, die für interessierte und betroffene Menschen wichtig sind und veröffentlicht werden sollten.

GRÜNE FORDERUNGEN

Veröffentlichungen sollte es auch zu den Bereichen geben, die auf Sicherung der Wohnqualität, Einbindung in das Wohnquartier, Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege, kultursensible Pflege und Gestaltung abzielen. Schließlich soll auch über die Informationen zu freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen hinaus auch über den Einsatz von Medikamenten mit einer entsprechenden Wirkung informiert werden. Die Enquetekommission Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW hatte sich auch mit dem Thema der Über-, Unter- und Fehlmedikationen in Alteneinrichtungen befasst und vielfältigen Handlungsbedarf gerade auch bei der Information gegenüber Bewohnerinnen und Bewohner gesehen.

Die Veröffentlichung soll sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation
2. das Vorhandensein von Konzepten und deren fachliche Umsetzung
3. bauliche und personelle Standards
4. Möglichkeiten der wohnlichen Gestaltung
5. soziale Betreuung und therapeutische Angebote
6. Öffnung der Einrichtung für Angebote und Aktivitäten des Stadtteils

7. Kooperation mit Vereinen, Initiativen und anderen Trägern im Wohnquartier und Einbindung in quartiersbezogene Strukturen
8. Förderung der Teilhabe
9. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
10. Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege
11. Ausrichtung auf eine kultursensible Pflege
12. die hauswirtschaftliche Versorgung
13. die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
14. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement
15. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen
16. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen sowie den Einsatz von Medikamenten mit entsprechender Wirkung.

(Die unterstrichene Passagen sind von den GRÜNEN ergänzend für den Katalog der Veröffentlichungen vorgeschlagen worden)

7) MITWIRKUNG UND MITBESTIMMUNG VON BEWOHNERINNEN IN DEN EINRICHTUNGEN UND BETEILIGUNGEN IN DER LANDESARBEITSGEMEINSCHAFT

REGELUNGEN:

1) § 6 WTG regelt in Verbindung mit §§ 6 - 26 Durchführungsverordnung (DVO-WTG) neben den bisherigen Bereichen der Mitwirkung (§§ 1 – 28 a Heimmitwirkungsverordnung) neu die Mitbestimmung der Grundsätze der Verpflegungsplanung, die Freizeitgestaltung und die Regelung über die Hausordnung in der Betreuungseinrichtung. Die Aufgaben des bisherigen Heimbeirates bzw. Heimfürsprecher werden demnächst von einem „BewohnerInnen-Beirat“ (kurz „Beirat“ genannt), „Vertretungsgremium“ oder „Vertrauensperson“ (im Rahmen einer Stufenregelung) wahrgenommen. Neben Angehörigen von Bewohner/innen und sonstigen Vertrauenspersonen (etwa Mitglieder von örtlichen Behindertenorganisationen) muss (nach § 9 DVO-WTG) mindestens ein/e BewohnerIn dem Beirat angehören. Ergänzend zum Beirat kann (nach § 6 Abs. 2 DVO-WTG) ein „Beratungsgremium“ aus Angehörigen und gesetzlichen Betreuer/innen gebildet werden, das den Beirat unterstützt und zum „Vertretungsgremium“ wird (§ 6 Abs. 5 WTG), wenn ein Beirat mit Bewohner/innen nicht gebildet werden kann. Dabei wird allerdings nicht beschrieben, wie das Beratungsgremium gebildet wird.

Der Bereich der Beteiligung und Mitwirkung umfasst folgende Bereiche:

§ 21 Mitbestimmung bei 1. Aufstellung der Grundsätze der Verpflegungsplanung, 2. Planung und Durchführung von Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung und 3. Aufstellung und Änderung der Hausordnung in der Betreuungseinrichtung.

§ 22 Mitwirkung bei

1. Formulierung oder Änderung des Muster-Vertrages,
2. Maßnahmen zum Verhindern von Unfällen,
3. Änderung der Kostensätze,
4. Unterkunft und Betreuung,
5. Veränderung des Betriebes der Betreuungseinrichtung,
6. Zusammenschluss mit einer anderen Betreuungseinrichtung,
7. Änderung der Art und des Zwecks der Betreuungseinrichtung,
8. Umfassende Baumaßnahmen und Instandsetzungsarbeiten,
9. Maßnahmen einer angemessenen Qualität der Betreuung,
10. Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

2) § 17 Abs. 2 sieht die Einrichtung einer Arbeitsgemeinschaft vor. Hierin sind allerdings nur Kostenträger und Leistungsanbieter vertreten. „Zur Förderung der Zusammenarbeit soll eine Arbeitsgemeinschaft

gebildet werden. Ihr sollen VertreterInnen der kommunalen Spitzenverbände, der Landschaftsverbände, der Landesverbände der gesetzlichen und privaten Pflegeversicherungen, der Medizinischen Dienste der Krankenversicherung, der nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, der Arbeitsgemeinschaft der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und der Verbände der privaten und kommunalen Anbieter stationärer Betreuungs- und Pflegeleistungen angehören.“

KRITIK:

Der Katalog der Mitwirkungsrechte in Betreuungseinrichtungen sollte sowohl Impulse für neue Entwicklungen setzen als auch ein weiteres Handlungsfeld für eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Mitwirkung der BewohnerInnen von Betreuungseinrichtungen schaffen. Hierzu ist es aber notwendig, die Mitwirkungsrechte auch auf den wirtschaftlichen Bereich zu beziehen. Insbesondere SelbstzahlerInnen sind u.a. von der Pflegesatzgestaltung massiv betroffen. Die im Entwurf zum WTG fest-

Die Arbeitsgemeinschaft soll unter anderem Empfehlungen zur Prüftätigkeit und der Ausgestaltung der Prüfung und der Arbeit der Heimaufsicht erarbeiten. Die Arbeitsgemeinschaft soll zwar mit der Selbsthilfe und dem VerbraucherInnenschutz zusammenarbeiten, eine direkte Beteiligung der Betroffenen- und Verbraucherverbände ist wieder einmal nicht vorgesehen.

gelegten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsfelder sind entsprechend zu erweitern.

Kritisch zu betrachten ist auch die Zusammensetzung der Arbeitsgemeinschaft, die eine direkte Beteiligung der Betroffenen- und VerbraucherInnenverbände nicht vorsieht. Der Anspruch des WTG, den Menschen in den Mittelpunkt zu stellen wird diese überholte Ausrichtung einer Arbeitsgemeinschaft ohne Betroffenenbeteiligung nicht gerecht.

GRÜNE FORDERUNGEN

1) Es ist notwendig die Mitwirkung der BewohnerInnen sowohl bezüglich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch bezüglich der wirtschaftlichen Fragen, die sie selbst direkt betreffen zu erweitern. Mitwirkung und Mitbestimmung in Betreuungseinrichtungen sind zentrale Wesensmerkmale von Teilhabe und Selbstbestimmung und deswegen Bestandteil eines modernen gesellschaftspolitischen Ansatzes. Dies gilt vor allem bei Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Dabei müssen sich die Mitwirkungsrechte auch auf den wirtschaftlichen Bereich beziehen. Insbesondere Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind u.a. von der Pflegesatzgestaltung massiv betroffen.

Wir haben deshalb beantragt, die Bereiche, in denen eine Beteiligung erfolgen soll, auf

- Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft und
- Mitwirkung an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen zu erweitern.

2) Die Beteiligung der Betroffenen darf sich nicht nur auf Mitgestaltungsformen innerhalb der einzelnen Einrichtung beschränken. Die Mitgestaltung muss auch durch deren Vertretungsorganisationen in den einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften gegeben sein. Deshalb müssen auch die Sozialverbände und die entsprechenden Selbsthilfeorganisationen der vom WTG betroffenen Personengruppen und die VerbraucherInberatung beteiligt werden.

Wir haben beantragt die Zusammensetzung dahingehend zu erweitern, dass auch die Sozialverbände, VerbraucherInberatung NRW, Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der entsprechenden Selbsthilfeorganisationen wie die Landesseniorenvertretung der Landesbehindertenrat sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen beteiligt werden.

8) PERSONELLE ANFORDERUNGEN

REGELUNGEN:

Personelle Anforderungen an Betreuungseinrichtungen werden erstmals ins Gesetz (WTG) aufgenommen (bisher Rechtsverordnung: HeimPersV). Perspektivisch soll nach § 12 Abs. 3 WTG die erforderliche Zahl und Qualifikation der Beschäftigten in einem allgemein anerkannten und wissenschaftlichen Anforderungen entsprechenden Personalbemessungssystem ermittelt werden. Bis dahin kann ersatzweise auf bestehende Vereinbarungen zwischen Sozialleistungsträgern und Einrichtungsbetreibern zur schon heute geltenden Fachkraftquote zurückgegriffen werden. In jedem Fall ist eine 50 % Fachkraftquote sicherzustellen. Es besteht die Ver-

pflichtung, dass insgesamt die Hälfte der mit pflegerischen und mit sozialen Betreuungsaufgaben beauftragten Beschäftigten Fachkräfte sind. Unklar ist, ob die mindestens geforderte eine hauswirtschaftliche Fachkraft dabei getrennt berechnet werden soll.

Die Grünen haben zum Wohn- und Teilhabegesetz eine Reihe von Änderungsanträgen zur Verbesserung des Gesetzes vorgelegt, die von den anderen Fraktionen allerdings abgelehnt wurden. In der Anlage sind die Änderungsanträge dokumentiert.

04.11.2008

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis90 / DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf
**Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen –
Wohn- und Teilhabegesetz“ der Landesregierung
(DS 14/6972)**

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

**Artikel 1 „Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrich-
tungen
– Wohn- und Teilhabegesetz“ wird wie folgt geändert:**

1) Im Titel werden die Wörter

„mit Assistenz“ gestrichen.

Begründung:

Assistenz ist ein feststehender Begriff für eine Organisationsform bei der Leistungs-
erbringung. In der Anhörung ist deutlich geworden, dass der Gebrauch im Zusam-
menhang mit dem WTG missverständlich ist. An keiner weiteren Stelle im WTG wird
der Begriff Assistenz benutzt und begründet.

2) In § 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Lebenswirklichkeit“ die Wörter

„älterer, pflegebedürftiger und behinderter volljähriger Menschen“ durch die Wörter
„volljährige Menschen mit Pflegebedarf und volljährige Menschen mit Behinderung“
ersetzt.

Begründung:

Datum des Originals: /Ausgegeben:

Die Veröffentlichungen des Landtags sind fortlaufend oder
auch einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des
Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach
10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen.

Die Änderungen werden der modernen Begriffsbezeichnung Menschen mit Behinderung gerecht. Zudem werden „ältere Menschen“ nicht mehr benannt, da sie nicht Zielgruppe des WTG sind sondern nur, wenn sie auch pflegebedürftig sind.

3) § 1 Abs. 3 nach Satz 1 wird eingefügt:

„Es ist eine qualitativ hochwertige Pflege und Betreuung sowie eine gute Wohnqualität sicherzustellen.“

4) § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Dieses Gesetz gilt auch dann, wenn betreuungsbedürftige Wohnungsmieterinnen und -mieter keine tatsächliche Wahlfreiheit bezüglich der Anbieter ambulanter Betreuungsleistungen haben. Tatsächliche Wahlfreiheit besteht nicht, wenn die Mieterinnen oder Mieter im Falle eines Wechsels des Anbieters ambulanter Betreuungsleistungen mit einer Beendigung des Mietverhältnisses rechnen müssen.

Werden der zuständigen Behörde Hinweise darauf bekannt, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, hat sie eine entsprechende Prüfung vorzunehmen. Bestätigt sich der Verdacht, berät sie den Vermieter und den Anbieter der ambulanten Betreuungsleistungen mit dem Ziel, die Wahlfreiheit der Bewohnerinnen und Bewohner bei der ambulanten Versorgung unter unveränderter Fortsetzung des Mietverhältnisses sicherzustellen.

Ist eine solche Lösung nach Feststellung der zuständigen Behörde nicht erreichbar, gelten die Verpflichtungen nach diesem Gesetz für den Vermieter und den Anbieter.“

Begründung:

Selbstbestimmte Wohnformen, bei denen ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen ihren ambulanten Dienst frei wählen können, dürfen nicht unter das Landesheimgesetz fallen. Die neuen Wohnformen, wie zum Beispiel die Haus- und Wohngemeinschaften, sind Teil der ambulanten Versorgung. Sie bieten den betroffenen Menschen selbstbestimmte Alternativen zum Heim. Ihr Ausbau ist notwendig und muss unterstützt werden. Das WTG darf deshalb keinesfalls dazu führen, dass der Ausbau dieser Wohnformen durch bürokratische Hürden und Auflagen gefährdet wird. Das ist nicht im Sinne der Menschen, die auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel selbstbestimmt wohnen und nicht in ein Heim ziehen wollen.

5) § 3 Abs.1 Satz 1 wie folgt ergänzt werden:

„... und ansonsten Wahlfreiheit bezüglich des Anbieters der Betreuungsleistungen besteht.“

Begründung:

Maßstab für die Frage, ob eine Einrichtung oder ein Angebot in den Geltungsbereich des WTG fällt, muss an die Sicherstellung der Wahlfreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich des Anbieters der pflegerischen Leistungen gekoppelt werden.

6) § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 werden die Worte „und 4. Einrichtungen der Suchthilfe“ gestrichen und durch einen Punkt ersetzt.

Begründung:

Mit der Streichung der Ziffer 4 des Absatzes 3 soll die bisher geltende Rechtslage vor folgendem Hintergrund wiederhergestellt werden:

Die Sorge, dass der generelle Ausschluss der Einrichtungen der Suchthilfe aus dem Geltungsbereich des WTG – wie im Vorfeld allerdings gefordert – in nicht unerheblichem Maße bestehende Schutzbedürfnisse außer Acht lassen könne, ist nicht zweifelsfrei von der Hand zu weisen. Obwohl diese Einrichtungen in der Regel nicht dem dauerhaften Wohnen und der dauerhaften Betreuung dienen, ist in Einzelfällen oder für bestimmte Zielgruppen die Geltung dieses Gesetzes erforderlich. Die Wiederherstellung der bisherigen Rechtslage erscheint daher geboten.

7) § 4 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 wird nach dem Wort „anzubieten“ wie folgt ergänzt:

„oder der Wohnraum nicht mehr unabhängig von der Wahl des Betreuungsanbieters zur Verfügung gestellt oder vorgehalten wird“.

Begründung

Diese Regelung greift die im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen von verschiedenen Experten und Verbänden geäußerten Sorge im Hinblick auf allgemeine Kooperationsvereinbarungen der Wohnungswirtschaft mit speziellen Anbietern von Betreuungsleistungen auf, die die Wählbarkeit von Anbietern von Betreuungsleistungen für die Mieterinnen und Mieter in keiner Weise einschränken aber die Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung flexibler Wohnformen insbesondere im Alter bilden.

8) In § 7 wird als neuer Abs. 2 eingefügt:

“Der Betreiber einer Einrichtung, entsprechend dem Geltungsbereich dieses Gesetzes muss

1. die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner wahren und fördern und insbesondere bei Menschen mit Behinderung die sozialpädagogische Betreuung und heilpäda-

- gogische Förderung sowie bei Menschen mit Pflegebedarf eine humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde gewährleisten,
2. bei Pflegebedürftigen eine „humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde“ gewährleisten,
 3. eine gleichgeschlechtliche Pflege ermöglichen und entsprechend den in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner eine kultursensible Ausrichtung der Pflege und entsprechende Angebote mit einbeziehen,
 4. durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der Einrichtung einen wohnlichen Charakter verleihen und eine individuelle Gestaltung durch die Bewohnerinnen und Bewohner ermöglichen,
 5. einen ausreichenden Infektionsschutz gewährleisten und die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an die Hygiene durch die Beschäftigten sicherstellen.
 6. eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung interkultureller Anforderungen sowie Anforderungen von Menschen mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf sichern,
 7. die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft fördern und das Konzept der stationären Einrichtung darauf ausrichten,
 8. den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung ermöglichen und die erforderlichen Hilfen gewähren,
 9. möglichst Einzelzimmer zur Verfügung stellen,
 10. sicherstellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten werden und Qualitätsinstrumente zu implementieren, die helfen, Über-, Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden,
 11. altersbedingte Rhythmus-Veränderungen bei Nahrungs- und insbesondere Flüssigkeitsaufnahme, bei der Verdauung sowie beim Schlafbedarf verstärkt bei der Konzipierung und Durchführung der pflegerischen Arbeit zu berücksichtigen,
 12. eine fachliche Konzeption verfolgen, die gewährleistet, dass die Vorgaben der Nrn. 1 bis 11 umgesetzt werden und diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmt.

Die Nummerierung der bestehenden Absätze wird entsprechend angepasst.

Begründung:

Die Aufnahme der Bestimmungen der *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* in den Gesetzestext macht es notwendig auch geeignete Anforderungen, die der Betreiber erfüllen muss, in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

9) § 11 Abs 1, nach Satz 2 wird folgende Passage eingefügt:

„Die Architektur der Einrichtungen ist an den Maßstäben von Normalität und Wohnlichkeit auszurichten. Die bauliche und funktionale Qualität soll ein haushalts- und familienähnliches Zusammenleben in Wohngruppen erlauben und fördern.“

Begründung:

Der häufig gegebene Großeinrichtungscharakter bestehender Heime soll zu Gunsten einer baulichen Struktur überwunden werden, die ein haushalts- und familienähnliches Zusammenleben in Wohngruppen erlaubt.

10) § 11 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen. Als neuer Satz 2 und 3 wird eingefügt:

„Dabei sind Abweichungen von den baulichen Standards in Einzelfällen nur zulässig, wenn diese durch besondere Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben in anderen Bereichen der Einrichtungen ausgeglichen werden. Sind die Abweichungen mit dem Alltag des häuslichen Lebens, Sicherung der Privatsphäre und mit dem Bedürfnis der betroffenen Bewohnerinnen und Bewohner vereinbar, soll die zuständige Behörde in diesen Fällen keine gegenteiligen Anordnungen erlassen, sofern dies nicht im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr erforderlich ist.“

Begründung:

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung birgt die Gefahr, dass hiermit ein Standardabbau insbesondere bei der Qualität des Wohnens vollzogen wird. Zudem ist es bedenklich, dass eine Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität vom Einverständnis der Bewohnerinnen und Bewohner abhängen soll. Damit ist die Gefahr des Schutzverlustes für die Bewohnerinnen und Bewohner verbunden. In Ausnahmefällen darf eine Abweichung von einzelnen Standards nur erfolgen, wenn die Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert entsprechende bauliche Maßnahmen für das Wohnen an anderer Stelle.

11) § 12 Abs. 1, als neuer 3. Satz wird folgende Passage aufgenommen:

„Die Bewohnerinnen und Bewohner haben ein Recht auf eine Pflege durch Beschäftigte des gleichen Geschlechts.“

Begründung:

Zur Sicherung einer menschenwürdigen Pflege ist es notwendig insbesondere im Bereich der Intimpflege dem Bedürfnis von Pflegebedürftigen nach einer Pflege durch eine Person des gleichen Geschlechts nachzukommen. Betreuende Tätigkeiten, deren Ausführung z.B. durch männliche Beschäftigte das Schamgefühl einer Bewohnerin verletzt, dürfen nur durch weibliche Beschäftigte ausgeführt werden.

12) 14 Abs 1 wird ergänzt durch folgende Passage:

„ Auf Antrag sind auch Personen und Träger bei der Planung und dem Betrieb von ambulant betreuten Wohngruppen zu beraten.“

Begründung:

Zu Qualitätssicherung im Bereich des ambulanten Wohnens ist es sinnvoll auch Trägern und Einzelpersonen bei der der Planung und dem Betrieb von ambulant betreuten Wohngruppen eine fachliche Beratung anzubieten.

13) In § 17 Abs. 2, Satz 2 wird nach dem Wort Betreuungs- und Pflegeleistungen folgende Passage eingefügt:

...“der Sozialverbände, der Verbraucherberatung NRW, der Landesverbände und Landesarbeitsgemeinschaften der entsprechenden Selbsthilfeorganisationen wie die Landessenorenvertretung, der Landesbehindertenrat sowie die Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen.“

Begründung:

An den Arbeitsgemeinschaften müssen auch die Sozialverbände und die entsprechenden Interessenvertretungen und Selbsthilfeorganisationen der vom WTG betroffenen Personengruppen beteiligt werden.

14) § 18 Abs. 2 die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen**Begründung:**

Die Im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Zuständigkeit der Heimaufsicht auf die Einrichtungen, die noch nicht vom Medizinischen Dienst überprüft worden sind, ist nicht sachgerecht. MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen. Der Medizinische Dienst (MDK) und die Heimaufsicht in weiten Teilen sehr unterschiedliche Prüfbereiche haben. Die MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei den Aspekten Wohnqualität, Zufriedenheit der BewohnerInnen und Umsetzung der Beteiligungsrechte. Der MDK überprüft zudem nur die Pflegeeinrichtungen. Er überprüft nicht die Einrichtungen der Eingliederungshilfe und auch nicht die psychosozialen Einrichtungen.

Bei einer Einschränkung des Prüfauftrags der Heimaufsicht droht eine erhebliche Schwächung der präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht. Damit würde der Heimaufsicht auch die Möglichkeit genommen, vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Einhaltung der personellen, baulichen und Belegungsvorschriften nach dem WTG zu prüfen und ggf. im Interesse des Bewohnerschutzes zu intervenieren. Dies gilt auch bezüglich der Situation in den Häusern mit Mehrbettzimmern.

15) § 20 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Kriterien für ihre allgemein verständliche Veröffentlichung und für die Form ihrer Darstellung zu bestimmen. Die Veröffentlichung soll sich insbesondere beziehen auf:

1. die Umsetzung der Pflegeplanung und der Förder- und Hilfepläne und deren Dokumentation
2. das Vorhandensein von Konzepten und deren fachliche Umsetzung
3. bauliche und personelle Standards
4. Möglichkeiten der wohnlichen Gestaltung
5. soziale Betreuung und therapeutische Angebote
6. Öffnung der Einrichtung für Angebote und Aktivitäten des Stadtteils
7. Kooperation mit Vereinen, Initiativen und anderen Trägern im Wohnquartier und Einbindung in quartiersbezogene Strukturen
8. Förderung der Teilhabe
9. die Berücksichtigung individueller Bedürfnisse
10. Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege
11. Ausrichtung auf eine kultursensible Pflege
12. die hauswirtschaftliche Versorgung
13. die Zufriedenheit der Bewohnerinnen und Bewohner sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
14. die Einbeziehung von ehrenamtlichem Engagement
15. die Höhe des Gesamtentgeltes und die dafür zu erbringenden Gegenleistungen
16. die Anzahl freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen sowie den Einsatz von Medikamenten mit entsprechender Wirkung.

Begründung:

Zu den bereits im Gesetzentwurf vorgesehenen Bereichen, die in die Veröffentlichung mit einbezogen werden sollen sowie den hierzu sinnvollen Ergänzungen aus dem Änderungsantrag der anderen Fraktionen werden mit diesem Änderungsantrag weitere wesentliche Bereiche (unterstrichen) aufgeführt, die für die interessierten und betroffenen Menschen wichtig sind. Hierzu gehören die Bereiche, die auf die Sicherung der Wohnqualität, der Einbindung in das Wohnquartier, die Sicherung einer gleichgeschlechtlichen Pflege und die Ausrichtung auf eine kultursensible Pflege und Gestaltung in der Einrichtung abzielen. Schließlich soll über die Informationen bezüglich freiheitseinschränkender und freiheitsentziehender Maßnahmen hinaus auch der Einsatz von Medikamenten mit einer entsprechenden Wirkung informiert werden.

Die Enquetekommission Zukunft einer frauengerechten Gesundheitsversorgung in NRW hatte sich auch mit dem Thema der Über-, Unter- und Fehlmedikationen in Alteinrichtungen befasst und vielfältigen Handlungsbedarf gerade auch bei der Information von Bewohnerinnen und Bewohnern gesehen.

Artikel 2 „Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz“ wird wie folgt geändert:**16) In § 1 wird in den Satz 1 nach "genügen... " angefügt:**

... der sich vor allem aus den jeweils gültigen DIN-Vorschriften ergibt

Satz 2 wird gestrichen.

Begründung:

In der Anhörung wurde die Befürchtung geäußert, dass die Bezugnahme auf eine konkret benannte DIN-Norm die Gefahr in sich birgt, einen veralteten fachlichen Standard als Maßstab beizubehalten. Die Bezugnahme auf die DIN 18025 Teil 2 soll deshalb entfallen. Stattdessen soll auf die jeweils gültige DIN-Vorschrift verwiesen werden. Dieser Verweis ist allerdings notwendig. Nur der Hinweis auf den anerkannten fachlichen Standard der Barrierefreiheit reicht nicht aus, um die Einhaltung der Standards sicherstellen zu können.

17) § 2 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

1. 2. Satz wird durch folgenden Text ersetzt:

“Bei der baulich-räumlichen Gestaltung sollen 50 qm Nettogrundflächen je Bewohnerin und Bewohner berücksichtigt werden. Bei Abweichungen darf die Nettogrundfläche von 45 qm nicht unterschritten werden.“

2. Dem Absatz 4 wird folgender Satz 4 angefügt: „Grundsätzlich soll jedem Zimmer ein eigenes Duschbad zugeordnet sein.“

3. Dem Absatz 6 wird folgender Satz 2 angefügt: „Mindestens ein Wannenbad muss in der Einrichtung vorhanden sein.“

4. Dem Absatz 6 wird folgender Absatz 7 angefügt: „In jeder Betreuungseinrichtung muss eine ausreichende Zahl von Zimmern vorhanden sein, um auf Krisenfälle angemessen reagieren zu können.“

5. Die Wohnbereiche sollen so errichtet werden, dass Wohngruppen mit bis zu zwölf Personen entstehen können und in diesen Gemeinschaften gepflegt und betreut werden können.

Begründung:

Die Änderung unter 1.) nimmt die bestehende Regelung im Landespflegegesetz auf. Die im Gesetzentwurf zum WTG vorgesehene Nettogrundfläche von 40 qm pro BewohnerIn ist eine deutliche Standardabsenkung. Damit liegen die Vorgaben im WTG-Entwurf deutlich hinter den Vorgaben des Landespflegegesetzes und den Wohnungsbauförderrichtlinien zurück.

Die Änderungen (2-4) greifen Vorschläge aus der Anhörung auf, die insbesondere geeignet sind, Anforderungen an die Wohnqualität für alle Einrichtungen zu präzisieren. Auch wenn künftig ein Pflegebad nach § 2 Abs. 6 DVO nicht mehr zwingend

vorzuhalten ist, wenn im Individualbereich eine andere geeignete Dusch- oder Bademöglichkeit besteht, sollte die Einrichtung in jedem Fall die Möglichkeit eines Wannensbades anbieten können. Solange nicht alle BewohnerInnen über ein Einzelzimmer verfügen, muss eine nach der Größe der Einrichtung angemessene Zahl von Zimmern vorhanden sein, um auf Krisenfälle reagieren zu können.

Zu 5) Die Gliederung von stationären Einrichtungen in überschaubare Wohngruppen ist notwendig, um die im WTG selbstgesteckten Zielen nach Überschaubarkeit, Normalität und Individualität und den Vorgaben, die aus der Charta für pflegebedürftige Menschen abgeleitet sind, zu entsprechen.

Die Enquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege hebt in ihren Handlungsempfehlung auch auf Notwendigkeit ab, die stationären Einrichtungen überschaubar einzurichten und in Wohngruppen zu untergliedern. Allgemein wird hierbei von Gruppengrößen ausgegangen, die zwölf Personen nicht überschreiten, sondern sogar deutlich darunter liegen.

18) Nach § 2 wird folgender § 2a mit der Überschrift „Anteil der Einzelzimmer in Einrichtungen der Eingliederungshilfe“ eingefügt:

„Der Anteil der Plätze in Einzelzimmern beträgt mindestens 80 Prozent an der Gesamtzahl der Plätze in jeder Einrichtung. Diese Anforderung ist spätestens zum 31. Juli 2018 zu erfüllen.“

Begründung:

Selbstbestimmt leben zu können, setzt voraus, über ein eigenes Zimmer zu verfügen. Es sollen mindestens 80 Prozent aller Plätze in jeder Einrichtung in Einzelzimmern bereitgestellt werden. Diese Regelung soll auf vollstationäre Pflegeeinrichtungen und auf Einrichtungen der Eingliederungshilfe Anwendung finden. Damit sollen dort die gleichen Standards gesetzt werden wie in Pflegeheimen. Wenn 80 Prozent der Plätze in den Einrichtungen als Einzelzimmer gestaltet werden sollen, reicht es nicht, lediglich den Anteil der Einzelzimmer in jeder Einrichtung auf 80 Prozent festzulegen. Dies würde lediglich zu einem Anteil von zwei Dritteln an der Gesamtzahl der Plätze in der Einrichtung führen, da der verbleibende Anteil von 20 Prozent der Plätze in Doppelzimmern ein Drittel der Gesamtplatzzahl umfassen würde.

19) § 2 Abs. 3 nach Satz 1 der Satz einzufügen:

„Die Belegung von Doppelzimmern ist nur zulässig, wenn dies der schriftlich erklärte Wunsch der beiden Bewohnerinnen oder Bewohner ist.“

20) In § 22 Absatz 1 werden die Worte

"darf mitwirken" durch die Worte "wirkt mit" ersetzt

Begründung:

Es muss eine zweifelsfreie Formulierung für die Ausübung der Mitwirkungsrechte gewählt werden.

21), In § 22 Absatz 1 wird

1, die Ziffer 3 wird wie folgt ergänzt: "...und Entgelte der Einrichtung."

2. nach der Ziffer 9 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Ziffern angefügt:

„Nr. 10 Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft.

Nr. 11 Mitwirkung an den Leistungs- und Qualitätsvereinbarungen sowie an den Vergütungsvereinbarungen und an den Leistungs-, Vergütungs- und Prüfvereinbarungen."

Begründung:

Es ist notwendig die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner sowohl bezüglich der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft als auch bezüglich der wirtschaftlichen Fragen, die sie selbst direkt betreffen zu erweitern.

Die Belange älterer und behinderter Menschen und ihre Bedürfnisse hinsichtlich sozialer Betreuung und der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft sollen nicht isoliert betrachtet werden, sondern durch einen umfassenden Ansatz in allgemeinen Bestimmungen, Rechtsvorschriften und im gesamten Gesellschaftsleben Beachtung finden. Mitwirkung und Mitbestimmung in Betreuungseinrichtungen sind zentrale Wesensmerkmale von Teilhabe und Selbstbestimmung und deswegen Bestandteil eines modernen gesellschaftspolitischen Ansatzes. Dies gilt insbesondere dafür, beteiligt zu werden bei Maßnahmen der sozialen Betreuung und Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. Die Ergänzung des Katalogs der Mitwirkungsrechte in Betreuungseinrichtungen soll sowohl Impulse für neue Entwicklungen setzen als auch ein weiteres Handlungsfeld für eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen schaffen. Dabei müssen sich die Mitwirkungsrechte auch auf den wirtschaftlichen Bereich beziehen. Insbesondere Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind u.a. von der Pflegesatzgestaltung massiv betroffen.

22) § 27 Abs. 1 wird um die Ziffern 9 bis 11 wie folgt ergänzt:

- 9. die Qualifikation der Betreuungskräfte,
- 10. die räumlichen Gegebenheiten,
- 11. allgemeine Leistungsbeschreibung und Konzeption.

Begründung:

Es ist notwendig, die Anzeigepflichten um die wichtigen Hinweise zu den Qualifikationen der Betreuungskräfte, den Räumlichkeiten sowie der Leistungsbeschreibung und Konzeption zu ergänzen.

23) Verordnung über die allgemeinen Grundsätze der Förderung von Pflegeeinrichtungen nach dem Landespflegegesetz (AllgFörderPflegeVO)

§ 4 erhält folgende Fassung:

"Der Anteil der Plätze in Einzelzimmern beträgt bei Neubauten mindestens 80 Prozent an der Gesamtzahl der Plätze in der Einrichtung.
Dies gilt auch bei Umbau- oder Modernisierungsmaßnahmen."

Begründung:

In der AllgFörderPflegeVO muss eine entsprechende Angleichung vorgenommen werden. Siehe Begründung unter Pkt 18)

Sylvia Löhrmann

Johannes Remmel

Barbara Steffens

und Fraktion

12.11.2008

Entschließungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf

Das Gesetz über das Wohnen mit Assistenz und Pflege in Einrichtungen – Wohn- und Teilhabegesetz“ der Landesregierung (DS 14/6972)

I. Die Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in den Mittelpunkt stellen - Selbstbestimmung stärken!

Durch die Föderalismusreform wurden die Zuständigkeit und die gesetzgeberischen Kompetenzen für das Heimrecht vom Bund auf die Länder übertragen. Mit der neuen Zuständigkeit für das Heimgesetz haben die Länder den Auftrag erhalten, die ordnungsrechtlichen Rahmenbedingungen für den Aufbau einer fachlich und kulturell tragfähigen Pflegeinfrastruktur zu legen. Damit ist die Chance verbunden, auf die sich bereits entwickelten neueren Pflege- und Versorgungsformen zu reagieren und abgestimmte Regelungen zu entwickeln.

Das bislang bestehende Heimgesetz ist in vielen Belangen nicht mehr zeitgemäß gewesen. Viele Vorschriften sind den Bedürfnissen der Bewohnerinnen und Bewohner nach Individualität, Selbst- und Mitgestaltung nicht mehr gerecht geworden, da sie reglementierend in den Lebensalltag der Menschen eingreifen und die Gestaltung eines individuellen Wohn- und Lebensbereichs erschweren. Vorschriften und Vorgaben wie beim Brandschutz und der Lebensmittelhygiene, die eine Wohnlichkeit kaum aufkommen lassen und eine individuelle Gestaltung verhindern, sind hierfür Beispiele. Auch aus diesen Gründen ist ein neues Heimgesetz, das die neuen Anforderungen an eine pflegerische Infrastruktur aufnimmt und den pflegebedürftigen Menschen und den Menschen mit Behinderungen dabei in den Mittelpunkt stellt, längst überfällig.

Der Gesetzentwurf zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) der nordrhein-westfälischen Landesregierung ist in den letzten Monaten parlamentarisch beraten worden. Im Rahmen der Anhörung des Landtags wurden zahlreiche Bedenken und Anregungen u.a. im Hinblick auf den Geltungsbereich, den Beteiligungs- und Mitwirkungsrechten, der Verankerung von Qualitätsvorgaben für die Betreiber der Einrichtungen und den Wohnstandards vorgetragen worden.

Datum des Originals: 12.11.2008/Ausgegeben: 12.11.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

1. Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen

1. Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen in ihrem Selbstbestimmungsrecht gestärkt werden. Dies setzt voraus, dass die individuellen Interessen der einzelnen und deren Ansprüche geachtet werden. Die Aufnahme der Bestimmungen der *Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen* in den Gesetzestext ist daher wichtig.

„Die Charta geht zurück auf die Arbeiten des im Herbst 2003 initiierten ‚Runden Tisches Pflege‘, der vom damaligen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung ins Leben gerufen wurde, um die Lebenssituation hilfe- und pflegebedürftiger Menschen in Deutschland zu verbessern. Bis Herbst 2005 wurden Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der häuslichen und stationären Pflege und zum Bürokratieabbau erarbeitet. Als zentrale Maßnahme wurde eine ‚Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen‘ formuliert. Hierin wird konkret beschrieben, welche Rechte Menschen in Deutschland haben.

2. Die Normierung in diesem Gesetz kann somit auch einen Beitrag zur weiteren Verbreitung und Akzeptanz der Charta leisten. Von besonderer Bedeutung ist vor allem eine Formulierung der Interessen der BewohnerInnen als Recht, bzw. Anspruch, damit es sich bei dem Verweis auf die Rechte der hilfe- und pflegebedürftigen Menschen nicht um bloße Programmsätze handelt, sondern um gesicherte Rechtspositionen, die von allen Beteiligten und von staatlicher Seite, d.h. von den zuständigen Behörden, zu beachten sind. Dies macht es aber auch notwendig, hierzu geeignete Anforderungen, die Betreiber erfüllen müssen, in den Gesetzestext mit aufzunehmen.

Hierzu gehört

- die Selbständigkeit, die Selbstbestimmung und die Selbstverantwortung der Bewohnerinnen und Bewohner zu wahren und zu fördern,
- bei Pflegebedürftigen eine „humane und aktivierende Pflege unter Achtung der Menschenwürde“ zu gewährleisten,
- eine gleichgeschlechtliche Pflege zu ermöglichen, dies gilt insbesondere im Bereich der Intimpflege
- entsprechend den in der Einrichtung lebenden Bewohnerinnen und Bewohner eine kultursensible Ausrichtung der Pflege und entsprechende Angebote mit einzubeziehen,
- dass die Ansprüche von Menschen mit gleichgeschlechtlichen Lebensentwurf berücksichtigt werden,
- durch eine entsprechende bauliche Gestaltung der Einrichtung einen wohnlichen Charakter zu verleihen und eine individuelle Gestaltung durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu ermöglichen,
- einen ausreichenden Infektionsschutz zu gewährleisten und die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen an die Hygiene durch die Beschäftigten sicherzustellen,
- eine angemessene Qualität der Betreuung, Pflege und Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner in der stationären Einrichtung selbst oder in angemessener anderer Weise nach dem allgemein anerkannten Stand medizinisch-pflegerischer Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung interkultureller Anforderungen sowie Anforderungen von Menschen mit gleichgeschlechtlichem Lebensentwurf zu sichern,

- die Eingliederung und möglichst selbstbestimmte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben der Gemeinschaft zu fördern und das Konzept der stationären Einrichtung darauf auszurichten,
- den Bewohnerinnen und Bewohnern eine nach Art und Umfang ihrer Betreuungsbedürftigkeit angemessene Lebensgestaltung zu ermöglichen und die erforderlichen Hilfen zugewähren,
- die hauswirtschaftliche Versorgung sowie eine angemessene Qualität des Wohnens zu erbringen (insbesondere sind möglichst Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen),
- sicherzustellen, dass für Bewohnerinnen und Bewohner mit Pflegebedarf Pflegepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
- zu gewährleisten, dass in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung für die Bewohnerinnen und Bewohner Förder- und Hilfepläne aufgestellt und deren Umsetzung aufgezeichnet werden,
- sicherzustellen, dass die Arzneimittel bewohnerbezogen und ordnungsgemäß aufbewahrt und die in der Pflege tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mindestens einmal im Jahr über den sachgerechten Umgang mit Arzneimitteln beraten und darüber hinaus Qualitätsinstrumente implementiert werden, die helfen, Über-, Unter- und Fehlversorgung zu vermeiden,
- darauf hinzuwirken, dass altersbedingte Rhythmus-Veränderungen bei Nahrungs- und insbesondere Flüssigkeitsaufnahme, bei der Verdauung sowie beim Schlafbedarf verstärkt bei der Konzipierung und Durchführung der pflegerischen Arbeit berücksichtigt werden.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen ist es notwendig, dass der Betreiber der Einrichtung eine fachliche Konzeption verfolgt, die gewährleistet, dass diese Vorgaben Eingang in die konkrete Pflege- und Wohngestaltung findet. Ebenso muss diese fachliche Konzeption mit der baulichen Umsetzung übereinstimmen.

2. Weiterentwicklung ambulanter Wohnformen nicht durch heimrechtliche Bestimmungen blockieren

1. Teilhabe und Selbstbestimmung stellen die Grundprinzipien dar: Vorrang hat die Stärkung der betroffenen Menschen. Ordnungsrechtliche Eingriffe sind nachrangig, weil sie auch in die Freiheiten der zu Schützenden eingreifen. Sie sind aber erforderlich, wenn und soweit strukturelle Abhängigkeit vorliegt. Schutzbestimmungen sind - wo erforderlich - unabhängig vom Einrichtungs-(Angebots-)typus mit Abstufungsmöglichkeiten notwendig. Das Ausmaß des ordnungsrechtlichen Eingriffs muss sich nach dem Grad der strukturellen Abhängigkeit der volljährigen Nutzerinnen und Nutzer von Wohn- und Betreuungsdienstleistungen von deren Anbietern richten. Flexibilität und Differenziertheit in der Verwaltungshandhabung ist notwendig bei der Reaktion auf Schutzbelange.

2. Gerade für neue Wohn- und Betreuungsformen ist es wichtig, klare Regelungen zum Geltungsbereich des Gesetzes zu schaffen, um einerseits den Schutzgedanken und andererseits weiterhin innovative Konzepte zu verwirklichen. Dabei ist es für die weitere Entwicklung der Angebote an selbstbestimmte Wohnformen, bei denen ältere, pflegebedürftige und behinderte Menschen ihren ambulanten Dienst frei wählen können, von großer Bedeutung, dass diese nicht unter das Landesheimgesetz fallen. Die neuen Wohnformen, wie zum Beispiel die Haus- und Wohngemeinschaften, sind Teil der ambulanten Versorgung. Sie bieten den betroffenen Menschen selbstbestimmte Alternativen zum Heim. Ihr Ausbau ist notwen-

dig und muss unterstützt werden. Das Inkrafttreten des nordrhein-westfälischen Heimgesetzes (WTG) darf deshalb keinesfalls dazu führen, dass der Ausbau dieser Wohnformen durch bürokratische Hürden und Auflagen gefährdet wird. Das ist nicht im Sinne der Menschen, die auch bei Pflegebedürftigkeit in der Regel selbstbestimmt wohnen und nicht in ein Heim ziehen wollen.

3. Im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landtags Nordrhein-Westfalen zum Gesetzentwurf für ein Wohn- und Teilhabegesetz (WTG) wurde von vielen Expertinnen, Experten und Verbänden die Sorge geäußert, dass ein großer Teil der neuen Wohnformen unter den Geltungsbereich des WTG fallen würde. Der Gesetzentwurf zum WTG zielt explizit auch auf die allgemeinen Kooperationsvereinbarungen der Wohnungswirtschaft mit speziellen Anbietern von Betreuungsleistungen ab und führt diese als Merkmal für den Geltungsbereich des WTG auf. Diese genannten Kooperationsvereinbarungen - die bereits zahlreich existieren - schränken die Wählbarkeit von Anbietern von Betreuungsleistungen für die Mieterinnen und Mieter jedoch in keiner Weise ein. Sie bilden aber die Grundlage für die Gestaltung und Weiterentwicklung flexibler Wohnformen insbesondere im Alter.

Die *Enquetekommission zur Situation und Zukunft der Pflege* hat ihrerseits von den Kommunen, der Wohnungswirtschaft und den Trägern in den Stadtteilen gefordert „zur Entwicklung und Sicherung bedarfsgerechter Angebote in den Wohnquartieren trägerübergreifende Kooperationen zu bilden. Die in vielen Kommunen zu verzeichnende positive Entwicklung in diese Richtung darf nicht durch das WTG blockiert werden.

Maßstab für die Frage, ob eine Einrichtung oder ein Angebot in den Geltungsbereich des WTG fällt, muss stattdessen die Sicherstellung der Wahlfreiheit für die Bewohnerinnen und Bewohner bezüglich des Anbieters der pflegerischen Leistungen sein.

3. Wohnqualität sichern und Mindeststandards erhalten

1. „Zu einer qualitativen Weiterentwicklung der Heime gehört eine Modernisierung vieler stationärer Einrichtungen mit dem Ziel einer konzeptionellen und baulichen Neugestaltung, die sich an den Kriterien Überschaubarkeit, Integration in das Gemeinwesen, Wohnlichkeit und Sicherung der Individualität orientiert“ (Enquetekommission Situation und Zukunft der Pflege in NRW). Hiermit verbunden ist, dass die Einrichtungen überschaubar ausgerichtet und in Wohngruppen gestaltet werden, die den BewohnerInnen Geborgenheit und Normalität vermitteln, in das Gemeinwesen integriert sind und auch eine Partizipation der in der Einrichtung lebenden Menschen fördern.

2. Diese Anforderungen werden im Gesetzentwurf zum WTG nur unzureichend formuliert. Zudem ist die vorgesehene Regelung bedenklich, bei der eine Abweichung von den Anforderungen an die Wohnqualität ermöglicht werden soll und dies vom Einverständnis des betroffenen Bewohners bzw. der betroffenen Bewohnerin abhängig gemacht werden soll. Damit ist die Gefahr des Schutzverlustes verbunden, die von der Heimaufsicht hinzunehmen sind, wenn eine Einverständniserklärung des Bewohners oder der Bewohnerin für Abweichungen von Mindeststandards der Wohnqualität vorliegen. Auch der Hinweis, dass die Abweichungen von den Anforderungen an die Wohnqualität mit den Maßstäben des Alltags eines häuslichen Lebens vereinbar sein muss, ändert hieran nichts. Es bleibt unklar, was diese unbestimmte Begrifflichkeit praktisch bewirkt.

Wegen der fortbestehenden Abhängigkeitsverhältnisse ist ein Missbrauch von Einverständniserklärungen weiterhin möglich. Deshalb darf eine Abweichung von einzelnen Standards in Einzelfällen nur dann erfolgen, wenn die Qualitäten für das individuelle Wohnen und das Zusammenleben nicht beeinträchtigt werden. Dies erfordert aber entsprechende verbindliche

bauliche Maßnahmen an anderer Stelle in der Einrichtung, die den betreffenden Bewohnerinnen und Bewohnern bezüglich Wohnqualität und Zusammenleben zu Gute kommen. Als unzureichend muss auch die im WTG verankerte Anforderung zur Schaffung „überschaubarer Strukturen“ ohne lange Flure gesehen werden, da sie nur bei baurechtlich genehmigungspflichtigen Neu- und Umbaumaßnahmen, nicht aber mehr bei Modernisierungen gelten soll.

3. Selbstbestimmt leben zu können, setzt voraus, über ein eigenes Zimmer zu verfügen. Die meisten BewohnerInnen von Heimen ziehen ein Einzelzimmer vor, weil sie ihre Persönlichkeitssphäre so besser gewahrt sehen. Dem Wunsch nach einem Einzelzimmer in Heimen muss Rechnung getragen werden. Eine Regelung ist deshalb notwendig, die für die Pflegeeinrichtungen wie für die Einrichtungen der Eingliederungshilfe verbindlich vorgibt, dass mindestens 80 Prozent der Plätze in der Einrichtung Plätze in Einzelzimmern sein müssen. Hierzu reicht es nicht lediglich den Anteil der Einzelzimmer in jeder Einrichtung auf 80 Prozent bis zum 31.07.2018 festzulegen, so wie es ein entsprechender Änderungsantrag von CDU, SPD und FDP vorsieht. Denn bei einem Anteil an Doppelzimmer von 20 Prozent - so die Konsequenz dieser Forderung, würde jede und jeder dritte Bewohner oder Bewohnerin in einem Doppelzimmer untergebracht sein. Der Anteil der Doppelzimmer in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe liegt bereits jetzt bei „nur“ 22 Prozent.

Um eine Verbesserung in Hinblick auf eine Ausweitung des Anteils an Plätzen in Einzelzimmern zu erreichen, muss der Anteil der Plätze in Einzelzimmer mindestens 80 Prozent an der Gesamtzahl der Plätze in der Einrichtung betragen. Deshalb ist eine entsprechende Regelung für Pflegeheime wie auch für Einrichtungen der Eingliederungshilfe festzulegen. Ziel muss es sein, dass in den Einrichtungen durchgängig Einzelzimmer errichtet werden.

4. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte stärken

1. Mitbestimmungs- und Mitwirkungsrechte dienen zur Teilhabesicherung für die Bewohnerinnen und Bewohner in den Einrichtungen. Das bisherige Heimgesetz beschränkt die Mitwirkung und Mitbestimmung auf Belange des Heimes. Eine Aufwertung und Erweiterung der Informations- und Mitwirkungsrechte des Heim(bewohner)beirates und der Heimfürsprecherin bzw. des Heimfürsprechers in Mitbestimmungsrechte wäre ein Schritt, um die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer der Einrichtungen und Dienste und Motivation der Engagierten deutlich steigern.

Der Katalog der Mitwirkungsrechte in Betreuungseinrichtungen sollte deshalb sowohl Impulse für neue Entwicklungen setzen als auch ein weiteres Handlungsfeld für eine bedürfnis- und bedarfsgerechte Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner von Betreuungseinrichtungen schaffen. Hierzu ist es aber notwendig, die Mitwirkungsrechte auch auf den wirtschaftlichen Bereich zu beziehen. Insbesondere Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sind u.a. von der Pflegesatzgestaltung massiv betroffen. Die im Entwurf zum WTG festgelegten Mitbestimmungs- und Mitwirkungsfelder sind entsprechend zu erweitern.

2. Die Beteiligung der Betroffenen darf sich nicht nur auf die Mitgestaltungsformen innerhalb der einzelnen Einrichtung beschränken. Die Mitgestaltung muss auch durch deren Vertretungsorganisationen in den einzurichtenden Arbeitsgemeinschaften gegeben sein. Deshalb müssen auch die Sozialverbände und die entsprechenden Selbsthilfeorganisationen der vom WTG betroffenen Personengruppen und die Verbraucherberatung beteiligt werden.

5. Unabhängige Beratung sichern – Verbraucherschutz stärken

1. Information ist eine wesentliche Voraussetzung für sachgerechte Entscheidungen. Nur wenige Menschen setzen sich frühzeitig mit der Frage auseinander, wie sie im Alter leben wollen. Ein umfassender Schutz für Verbraucherinnen und Verbraucher muss Autonomie, Transparenz und umfassende Beratungsangebote und entsprechende Wahlmöglichkeiten bieten. Dazu gehören die Wohnberatung für ältere und pflegebedürftig Menschen sowie eine unabhängige Pflegeberatung. Es ist notwendig, auf Landesebene die dementsprechende Infrastruktur zu sichern und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

2. Ein Qualitätsmerkmal von Einrichtungen wird sein, wie offen und quartiersbezogen sie arbeiten. Offenes Arbeiten dient der Teilhabesicherung, der Transparenz und letztlich dem Verbraucherschutz. Wenn sich kommunale Seniorenvertretungen, Organisationen der Behinderten- und Selbsthilfe oder soziale Netzwerke im Quartier selbstverständlich in Einrichtungen und Diensten engagieren, sichern diese Freiwilligen die Teilhabe der Nutzerinnen und Nutzer und stellen zugleich eine kritische Öffentlichkeit her, die diese wirksam schützen kann.

3. Verbraucherschutz und Nutzerorientierung kann auch durch eine webbasierte Anzeige, Abbildung und Beschreibung der Leistungen und Konzeptionen von Einrichtungen und Diensten im Internet stattfinden. Diese Veröffentlichungspflicht sollte sich auch auf die laufende Qualitätssicherung, Entgelte und Preise sowie ein Beschwerdemanagement erstrecken. Durch die Veröffentlichungspflicht für Angebote und Leistungen ergeben sich zivilrechtliche Sanktionsmöglichkeiten im Falle der Nichterbringung oder nicht vollständigen Erbringung angekündigter Leistungen.

6. Heimaufsicht weiterentwickeln

1. Seit Jahren mangelt es im Leistungsrecht des SGB XI an verbindlichen Qualitätsmaßstäben, weil die hierzu gesetzlich geforderten vertraglichen Regelungen nicht zu Stande kommen. Darüber hinaus droht eine erhebliche Schwächung der präventiven Handlungsmöglichkeiten der Heimaufsicht in Folge der beabsichtigten Reduzierung der Anzeigepflichten vor Inbetriebnahme eines Heims. Damit würde der Heimaufsicht die Möglichkeit genommen, vor Inbetriebnahme einer Einrichtung die Einhaltung der personellen, baulichen und Belegungsvorschriften nach dem WTG zu prüfen und ggf. im Interesse des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner zu intervenieren. Dies gilt auch bezüglich der Situation in den Häusern mit Mehrbettzimmern.

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Reduzierung der Zuständigkeit der Heimaufsicht auf die Einrichtungen, die noch nicht vom Medizinischen Dienst überprüft worden sind, ist nicht sachgerecht. Der Medizinische Dienst (MDK) und die Heimaufsicht haben in weiten Teilen sehr unterschiedliche Prüfbereiche. Die MDK-Prüfungen können die Prüfungen durch die Heimaufsicht deshalb nicht ersetzen. Dies gilt insbesondere bei den Aspekten Wohnqualität, Zufriedenheit der BewohnerInnen und Umsetzung der Beteiligungsrechte.

2. An vielen Orten hat es sich bereits als sinnvoll erwiesen, der Heimaufsicht einen stärkeren Beratungsauftrag für die Einrichtungen zu geben. Hierzu müssen in den Kreisen und kreisfreien Städten die personellen Voraussetzungen geschaffen werden. Landesweit einheitliche Mindestanforderungen sind für eine qualitativ gute Umsetzung der Heimaufsicht notwendig.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Wohnen besitzt eine zentrale Bedeutung für die Erhaltung der Selbständigkeit und Gesundheit. Der überwiegende Teil der älteren Menschen möchte so lange wie möglich selbständig in seiner vertrauten Umgebung wohnen bleiben. Der Bedarf an selbstbestimmten Wohnformen wird daher weiter wachsen. Veränderte Wünsche an ein Wohnen und Leben im Alter und bei Pflegebedürftigkeit, verbunden mit der demographischen Entwicklung müssen sich auf die Gestaltung der Wohnungs- wie auch der Pflegepolitik auswirken. Deshalb wird es zukünftig noch wichtiger sein, vorrangig Wohn- und Hilfeangebote für ältere und pflegebedürftige Menschen im normalen Wohnumfeld zu verankern und Wohnraum für alle Lebenslagen zu schaffen, der auf die individuellen Lebens- und Bedürfnislagen ausgerichtet ist.
2. Die konzeptionelle und bauliche Entwicklung stationärer Einrichtungen hat sich in den letzten Jahrzehnten von der klassischen Anstaltspflege über krankenhaushähnliche Heime hin zu Einrichtungen mit Wohnansprüchen und Ansätzen gemeinschaftlichen Wohnens verändert - allerdings innerhalb der begrenzten Möglichkeiten einer Institution. Den jüngsten Stand der Konzeptentwicklung im stationären Altenhilfebereich bilden die Hausgemeinschaften, in denen versucht wird, sich an der eigenen Häuslichkeit zu orientieren. Diese Entwicklung muss weiter gefördert werden.
3. Dem Wunsch nach einem Einzelzimmer muss dabei Rechnung getragen werden. Denn jeder Mensch muss ein Recht auf Privatheit und Rückzugsmöglichkeiten haben - auch in Heimeinrichtungen. Den Versuchen einiger Träger unter dem Deckmantel scheinbar neuer Wohn- und Betreuungskonzepte (sog. Oasen-Konzepte) in den stationären Einrichtungen wieder Mehrbettzimmer oder sogar Bettensäle einzurichten, muss eine Absage erteilt werden.
4. Ambulant wie auch stationär geführte Wohngruppen und Hausgemeinschaften stellen eine Alternative zu den herkömmlichen stationären Einrichtungen dar und sollten entsprechend flächendeckend ausgebaut werden.
5. Die Entwicklung hin zu quartiersbezogenen Wohn- und Betreuungsformen muss weiter unterstützt werden. Hierzu gehören der Aufbau, die Koordination und Vernetzung der Angebote im Quartier, die unabhängige Beratung und Vermittlung von Diensten, die unabhängige Wohnberatung und Dienstleistungsangebote wie für häusliche Hilfen.
6. Zur Sicherung der Qualität im ambulanten Wohnen und des Verbraucherschutzes hat sich die Aufstellung von Vereinbarungen zu Qualitätsstandards als sinnvoll erwiesen. In einigen Kommunen wird dieses Verfahren bereits praktiziert. In die Erarbeitung entsprechender Qualitätsvereinbarungen könnten die örtlichen Pflegekonferenzen unter Beteiligung der Senioren- und Behindertenvertretungen einbezogen werden.
7. Bei der Weiterentwicklung der Pflegeinfrastruktur und der Pflegekonzepte muss den spezifischen Belangen von Frauen und Männern Rechnung getragen werden. Hierzu gehört auch die Sicherstellung einer gleichgeschlechtlichen Pflege.

8. Eine kultursensible Alten- und Pflegepolitik ist notwendig. Die Bedarfe von älteren und pflegebedürftigen Menschen mit Migrationshintergrund müssen in die Gestaltung der Pflegeangebote mit einbezogen werden. Dabei geht es auch um die praktische Umsetzung kultursensibler Arbeitsansätze in den Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie in den Einrichtungen der Eingliederungshilfe. Notwendig ist auch eine Beratung, die die Betroffenen erreicht und über Angebote und Rechtsansprüche informiert.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,

1. die bauliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der bestehenden stationären Einrichtungen hin zu überschaubaren Wohngruppen in untergliederten Wohn- und Pflegeangeboten zu befördern,
2. den flächendeckenden Ausbau von Hausgemeinschaften als Alternative zu den herkömmlichen stationären Einrichtungen und die Entwicklung weiterer Angebote an neuen Wohn- und Pflegeformen zu unterstützen;
3. die Förderung der unabhängigen Wohnberatung für ältere und pflegebedürftige Menschen sowie der Wohnprojektberatung für Neue Wohnformen weiterhin zu sichern;
4. sich dafür einzusetzen, dass
 - a) die unter Punkt I.2. aufgeführten und aus der „Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen“ resultierenden Anforderungen erfüllt,
 - b) auf Grundlage der Ergebnisse der Prüfberichte kundenorientierte Qualitätsberichte veröffentlicht und
 - c) in den Kommunen "Vereinbarungen zu Qualitätsstandards im ambulanten Wohnen" entwickelt werden.

Sylvia Löhrmann
Johannes Remmel
Barbara Steffens

und Fraktion